



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2015

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks
"Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung
Drucksache 19/2197**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 4 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

"7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe "§ 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" ein Komma sowie die Angabe "§ 12 Abs. 6 Satz 3 abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes" eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
- c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Gebiete, die zu Naturparks bestimmt werden sollen, müssen neben den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

 1. mindestens 30 000 Hektar groß sein, wobei der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2 500 Hektar mindestens 30 % der Fläche ausmachen soll,
 2. zu mindestens 40 % ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder Wäldern mit Erholungsfunktion bestehen und
 3. sich aufgrund ihrer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten für die Erholung und nach Maßgabe von Regionalentwicklungskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung, den sanften Tourismus und zur Förderung des Naturerlebnisses der Bevölkerung eignen."

Begründung:

Es handelt sich um Änderungen des § 12 HAGBNatSchG, die ggf. Neuausweisungen von Naturparks und Arrondierungen bestehender Naturparke ermöglichen sollen. Zu diesem Zweck werden abweichend von den Vorgaben des BNatSchG auch Natura-2000-Gebiete sowie Wälder mit Erholungsfunktion als Flächen herangezogen, die in die qualitative Betrachtung der fraglichen Flächen einbezogen werden dürfen (neuer Abs. 6 Satz 3 Nr. 2). "Wälder mit Erholungsfunktion" sind in den Betriebswerken der Forsteinrichtung für alle Waldbesitzarten als solche ausgewiesen.

Gleichzeitig werden die in § 27 BNatSchG enthaltenen, "qualitativen" Anforderungen an Naturparke (neuer Abs. 6 Satz 3 Nr. 1) näher konkretisiert: Als Voraussetzung für eine Neuausweisung oder Erweiterung von Naturparks werden eine Mindestgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Räume definiert. Hiermit sind etwa verkehrliche Trassenführungen gemeint, die

aufgrund ihrer Beschaffenheit eine zerschneidende Wirkung entfalten können; punktuelle Besonderheiten sind von dieser Definition ausdrücklich nicht betroffen, sodass der Schutzstatus eines Naturparks dem Vorkommen und der Errichtung von punktuellen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel Windkraftanlagen, nicht entgegensteht. Mit den Naturparks muss zudem ein nachhaltiger, sanfter und damit naturverträglicher Tourismus verfolgt werden; das Naturerlebnis der Bevölkerung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung müssen gefördert werden.

Wiesbaden, 16. Juli 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)